

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geprüft.

Aktenzeichen: 11-ess-00219-23
Baugrundstück: Bad Essen, Meller Str. 16
Gemarkung: Bad Essen
Flur: 9
Flurstück(e): 13/20, 13/18, 102/7, 102/4

Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG

hier: Neubau Heu- und Strohlager, Anbau von Auslaufflächen und einer Verladerampe
Haupt-Az.: 1015-2010

Der Antragsteller plant den Neubau eines Heu- und Strohlagers und den Anbau von Auslaufflächen sowie einer Verladerampe an bestehenden Stallgebäuden in der Gemeinde Bad Essen, Gemarkung Bad Essen, Flur 9, Flurstücke 13/20, 13/18, 102/7 und 102/4. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Mit immissionsschutzrechtlicher Änderungsgenehmigung vom 13.01.2011 wurde dem Antragsteller der Neubau eines Ferkelaufzucht- und Maststalles, der Einbau eines Luftwäschers sowie die Errichtung von Futtermittelsilos als Erweiterung seines bestehenden Betriebes in der Gemeinde Bad Essen genehmigt.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des UVPG sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen. Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie Klima und Luft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen zusätzlichen Emissionen und somit Immissionen zu erwarten. Das Vorhaben wird in bzw. direkt an vorhandenen Betriebseinheiten einer vorhandenen Stallanlage umgesetzt. Die Lüftung der Auslaufflächen wird über die vorhandene Ablufführung geregelt. Der Tierbestand erhöht sich nicht. Auch für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden. Der gewählte Standort besitzt unter ökologischen Gesichtspunkten eine geringe bis mittlere Wertigkeit. Neben größeren Bereichen, die bereits zum Hofraum gezählt werden können, handelt es sich um intensiv genutztes Grünland. Zudem können durch Bauzeitenbeschränkung sowie Eingrünung der neuen Gebäude die Auswirkungen weitestgehend vermindert werden und ebenso zu einer Verbesserung des Landschaftsbildes führen. Für die Schutzgüter Fläche und Boden können erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ebenfalls ausgeschlossen werden, weil die Bebauung im Zusammenhang mit bereits bestehenden Hofgebäuden und Verkehrsflächen erfolgt. Somit wird die Neubeanspruchung von Flächen minimiert. Es handelt sich um einen geringfügigen Flächenverbrauch, sodass das Schutzgüter Fläche und Boden nicht erheblich negativ beeinträchtigt werden. Außerdem können für das Schutzgut Wasser erhebliche Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden, da Oberflächen-gewässer nicht betroffen sind und es zu keinen zusätzlichen stofflichen oder hydraulischen Einträgen kommt. Auch auf das Grundwasser sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind ebenfalls keine erhebli-

chen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, weil durch die vorhandene Bebauung und Begrünung keine Sichtbeziehungen zwischen dem Baudenkmal Heuerhaus zu Hof Jobst Meyer und dem geplanten Vorhaben entstehen. Bodendenkmale sind nicht zu erwarten.

Es liegen daher insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.09.2024
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Kuhnert